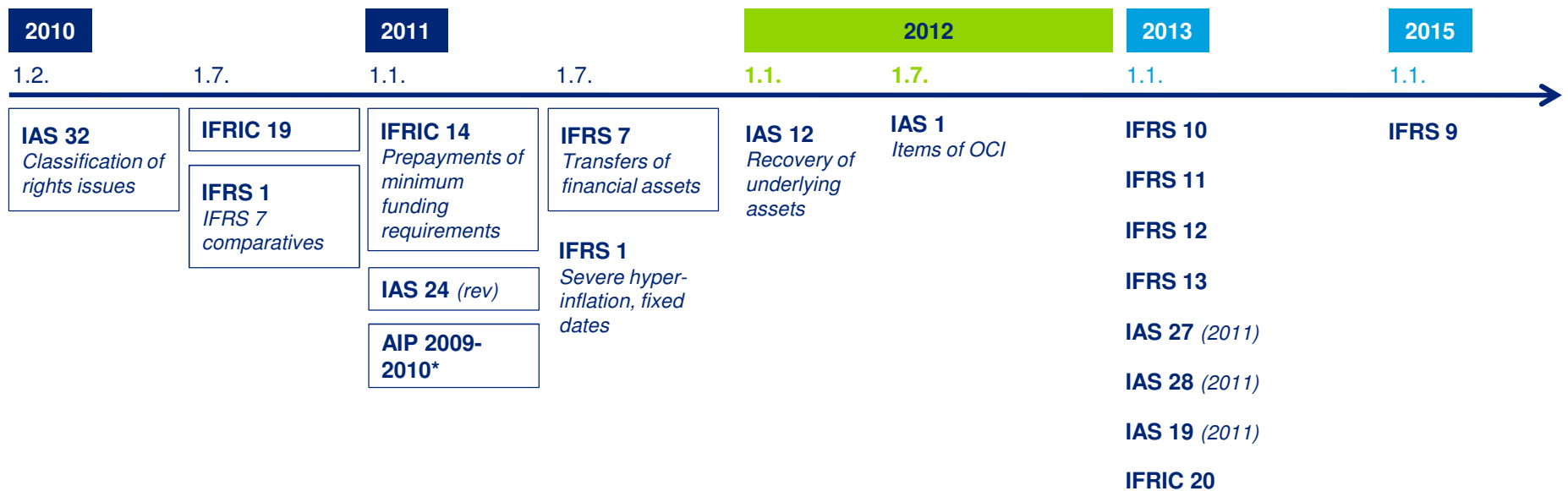


# Erstanwendung der IFRS und Endorsement

Stand: 31.01.2012

endorsed

Inkrafttreten für Geschäftsjahre beginnend am oder nach dem:



## Haftungsausschluss

Diese Aufstellung ist das Resultat der Recherchen von Deloitte-Mitarbeitern, die darin enthaltenen Daten wurden mit größter Sorgfalt auf Richtigkeit und Vollständigkeit geprüft. Es handelt sich um eine Arbeitsunterlage, die weder die Auffassungen der Europäischen Union noch die des International Accounting Standards Board wiedergibt. Für eventuelle Fehler oder Versäumnisse bzw. mögliche Schäden die einem Dritten durch die Nutzung dieser Aufstellung entstehen, übernimmt Deloitte keine Haftung.

## Abweichendes Inkrafttreten:

\*) Abweichendes Inkrafttreten zum 1.7.2010: Änderungen an IFRS 3 und IAS 27.

# Kurzübersicht der Regelungsinhalte

## Anzuwenden ab 1.2.2010:

### **IAS 32** *Classification of rights issues*

Behandelt die Bilanzierung von Bezugsrechten, wenn diese in einer anderen als der funktionalen Währung des Unternehmens denominated sind.

## Anzuwenden ab 1.7.2010:

### **IFRIC 19** *Tilgung finanzieller Verbindlichkeiten durch Eigenkapitalinstrumente*

Regelt die Bilanzierung bei (teilweiser) Erfüllung finanzieller Verbindlichkeiten durch Ausgabe von Eigenkapitalinstrumenten

### **IFRS 1** *IFRS 7 Comparatives*

Stellt klar, dass die Ausnahmenvorschriften von IFRS 7 *Improving Disclosures* auch von IFRS-Erstanwendern in Anspruch genommen werden können.

## Anzuwenden ab 1.1.2011:

### **IFRIC 14** *Prepayments of minimum funding requirements*

Durch die Änderung wird gestattet, dass ein Unternehmen den Nutzen aus einer Vorauszahlung als Vermögenswert darstellt.

### **IAS 24** *(überarbeitet 2009)*

Geänderte Angabepflichten für Unternehmen, die von einer Regierung kontrolliert, gemeinschaftlich geleitet oder maßgeblich beeinflusst werden. Zusätzlich wird die Definition einer nahestehenden Person klargestellt.

### **Annual Improvements 2009-2010**

Änderungen und Klarstellung an verschiedenen IFRS (z.T. mit abweichendem Datum der erstmaligen Anwendung)

## Anzuwenden ab 1.7.2011:

### **IFRS 7** *Transfers of financial assets*

Erweiterte Angabepflichten zu Übertragungen finanzieller Vermögenswerte, bei denen eine vollständige oder teilweise Ausbuchung gescheitert ist bzw. ein anhaltendes Engagement bilanziert werden muss.

### **IFRS 1** *Severe hyperinflation, fixed dates*

Die erste Änderung ersetzt die Verweise auf den festen Umstellungszeitpunkt "1. Januar 2004" durch "Zeitpunkt des Übergangs auf IFRS". Die zweite Änderung gibt Anwendungsleitlinien, wie bei der Darstellung von IFRS-konformen Abschlüssen vorzugehen ist, wenn ein Unternehmen für einige Zeit die IFRS-Vorschriften nicht einhalten konnte, weil seine funktionale Währung starker Hochinflation unterlag.

# Kurzübersicht der Regelungsinhalte

## Anzuwenden ab 1.1.2012:

### **IAS 12** *Recovery of underlying assets*

Die Änderung bietet eine praktische Lösung für das Problem der Abgrenzung der Frage, ob der Buchwert eines Vermögenswertes durch Nutzung oder durch Veräußerung realisiert wird, durch die Einführung einer widerlegbaren Vermutung, dass die Realisierung des Buchwerts im Normalfall durch Veräußerung erfolgt.

## Anzuwenden ab 1.7.2012:

### **IAS 1** (*Presentation of items of Other Comprehensive Income*)

Die Darstellung des sonstigen Gesamtergebnisses wurde dahingehend geändert, dass Zwischensummen für die Posten gefordert werden, die recycelt werden können (z.B. Cash-Flow-Hedges, Fremdwährungsumrechnungen), und diejenigen, die nicht recycelt werden (beispielsweise erfolgswirksam durch das sonstige Gesamtergebnis zu erfassende Posten nach IFRS 9).

## Anzuwenden ab 1.1.2013:

### **IFRS 10**

Der Standard ersetzt die Konsolidierungsleitlinien in IAS 27 und SIC-12 durch Einführung eines einzigen Konsolidierungsmodells für alle Unternehmen auf der Grundlage von Beherrschung unabhängig von der Art des Investitionsempfängers (also unabhängig davon, ob das Unternehmen durch Stimmrechte von Investoren oder durch andere vertragliche Vereinbarungen wie bei Zweckgesellschaften üblich kontrolliert wird).

### **IFRS 11**

Mit IFRS 11 werden neue Bilanzierungsvorschriften für gemeinsame Vereinbarungen eingeführt, die IAS 31 Anteile an Joint Ventures ersetzen. Die Möglichkeit, die anteilige Konsolidierungsmethode bei der Bilanzierung von gemeinschaftlich beherrschten Unternehmen anzuwenden, ist gestrichen worden. Darüber hinaus werden mit IFRS 11 gemeinschaftlich beherrschte Vermögenswerte abgeschafft; es bleiben nur gemeinsame Geschäftstätigkeit und Joint Ventures erhalten.

### **IFRS 12**

Mit IFRS 12 werden verbesserte Angaben sowohl zu konsolidierten als auch zu nicht konsolidierten Unternehmen gefordert, bei denen ein Unternehmen engagiert ist.

### **IFRS 13**

Durch IFRS 13 werden die bestehenden Leitlinien zur Bemessung des beizulegenden Standards in den einzelnen aktuellen IFRS-Verlautbarungen durch einen einzigen Standard ersetzt. Es wird der beizulegende Zeitwert definiert, es werden Leitlinien zur Bemessung des beizulegenden Zeitwerts zur Verfügung gestellt und Angaben über die Bestimmung des beizulegenden Zeitwerts gefordert.

# Kurzübersicht der Regelungsinhalte

## **IAS 27** *(geändert 2011)*

Die Vorschriften für separate Abschlüsse bleiben unverändert Bestandteil des geänderten IAS 27. Die anderen Teile von IAS 27 werden durch IFRS 10 ersetzt.

## **IAS 28** *(geändert 2011)*

Der geänderte IAS 28 enthält Folgeänderungen, die sich aus der Veröffentlichung von IFRS 10, IFRS 11 und IFRS 12 ergeben.

## **IAS 19** *(geändert 2011)*

Hauptänderung gegenüber der bisherigen Fassung von IAS 19: Der Ansatz von Änderungen in der Nettoschuld (dem Nettovermögen) aus leistungsorientierten Plänen einschließlich der sofortigen Erfassung von leistungsorientierten Kosten, der Aufgliederung von leistungsorientierten Kosten nach Bestandteilen, dem Ansatz von Neubewertungen im sonstigen Gesamtergebnis sowie Planänderungen, Plankürzungen und Erfüllungen wird vorgeschrieben.

## **IFRIC 20**

Mit der Interpretation werden die folgenden Sachverhalte adressiert: Wann Abraumkosten aus der Produktion als Vermögenswert anzusetzen sind, wie die Erstbewertung des Vermögenswerts aus der Abraumaktivität auszusehen hat und wie Folgebewertung des Vermögenswerts aus der Abraumaktivität erfolgt.

## **Anzuwenden ab 1.1.2015:**

### **IFRS 9**

Behandelt Ansatz, Klassifizierung und Bewertung von Finanzinstrumenten und ersetzt IAS 39. Kerninhalte: Zwei Bewertungskategorien (FV/AC); keine Trennung eingebetteter Derivate, sofern der Basisvertrag ein finanzieller Vermögenswert ist; Wahlrecht, Wertänderungen von bestimmten EK-Instrumenten erfolgsneutral zu erfassen; weitgehende Beibehaltung der Regelungen für finanzielle Verbindlichkeiten, Ausnahme: erfolgsneutrale Abbildung des eigenen Ausfallrisikos bei Ausübung der Fair Value Option.